Bundesrat Drucksache 379/88

15.08.88

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

A. Zielsetzung

Die mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung eingeführte Parkregelung für Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugmaschinen gilt für den gesamten öffentlichen Verkehrsraum ohne Einschränkung, also auch auf Parkplätzen. Den Gemeinden und den zuständigen Behörden muß jedoch die Möglichkeit gegeben werden, auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen eine anderweitige Parkregelung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Betroffenen vorzunehmen.
Der zweite Teil der Verordnung bringt die notwendige Bußgeldbewehrung.

B. Lösung

Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung.

C. Alternativen

Keine

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Keine; Kennzeichnung der Parkplätze erfolgt im Rahmen der üblichen Beschilderung.

Bundesrat Drucksache 379/88

15.08.88

VP - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 15. August 1988

121 (323) - 920 01 - Str 131/88 (NA 2)

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 379/88

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird in § 12 Abs. 3 b folgender Satz angefügt:

 "Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.".

2. In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b wird in § 47 Abs. 2 die Nummer 7 gestrichen; die Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8.

3. Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

 c) In Absatz 1 erhält die Nummer 12 folgende Fassung:

 "12. das Halten oder Parken nach § 12 Abs. 1, 1 a, 3 bis 3 b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder Abs. 4 a bis 6,".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1988 Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 405) ist in § 12 Abs. 3 b) folgende Regelung eingeführt worden:

"Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden."

Diese Parkregelung gilt für den gesamten öffentlichen Verkehrsraum ohne Einschränkung, also auch auf Parkplätzen.

Es erscheint jedoch sachgerecht, den Gemeinden bzw. den zuständigen Behörden die Möglichkeit zu geben, auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen eine anderweitige Parkregelung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Betroffenen vornehmen zu können (analog der Regelung in Absatz 3 a). Dem dient die Änderung des Absatz 3 b.

Der § 47 Abs. 2 Nr. 7 kann gestrichen werden, weil dieselbe Materie in § 47 Abs. 2 Nr. 8 geregelt ist.

Bei der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 12 (durch Einfügung des Absatzes 3 b) handelt es sich um eine Änderung zum Zwecke des Bußgeldbewehrung.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat Drucksache 379/88 (Beschluß)

23.09.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 1a - neu - (Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb der Neunten VO - § 41 Abs. 4 Satz 3 StVO)

 In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

 '1a. In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe n erhält Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:

 bb) In Satz 3 wird das Wort "Nägel" durch das Wort "Markierungsknöpfe" ersetzt.'

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung wurde irrtümlich Satz 3 gestrichen. Das hätte zur Folge, daß Markierungsknopfreihen oder gelbe Markierungen, die wie Leitlinien aussehen, nicht überquert werden dürften. Dies war jedoch nicht beabsichtigt.

2. Artikel 1 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe c der Neunten VO - § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe c die Angabe "3 bis 3 b Satz 1" durch die Angabe "3, 3 a Satz 1, Abs. 3 b Satz 1," zu ersetzen.

Begründung:

Die in der VO vorgesehene Formulierung bezieht § 12 Abs. 3 a Satz 2 StVO in die Bewehrung ein. Bei diesem Satz handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung.